

Informationen zum Auftritt von Kindern und Jugendlichen (Musik, Theater, Tanz etc.)

Immer wieder stellt sich die Frage, ob Minderjährige bei einem Auftritt in der Öffentlichkeit mit ihrem Musikverein, Theater- oder Tanzgruppe Zeitgrenzen einzuhalten haben.

Sowohl das **Jugendarbeitsschutzgesetz**, als auch das **Jugendschutzgesetz** müssen hierfür genauer betrachtet werden. Es gilt immer die jeweils strengere Regelung, wenn mehrere Regelungen zutreffen würden.

Im Folgenden wird erklärt, welche rechtliche Grundlagen zu beachten sind.

1. Jugendarbeitsschutzgesetz

1.1 Wann gelten die Regelungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes?

Wenn der Einsatz bei Theatervorstellungen oder (Musik-) Aufführungen einer Beschäftigung gleichkommt, dann muss beim Einsatz von Kindern ein Antrag auf Ausnahmegenehmigung beim Gewerbeaufsichtsamt gestellt werden. Der Antrag muss von dem gestellt werden, der die Kinder „beschäftigt“ und ist gebührenpflichtig. Ob der Einsatz einer Beschäftigung gleich kommt, muss im Einzelfall entschieden werden. Beratung hierfür bietet das Gewerbeaufsichtsamt. Als Orientierung kann man sagen: dient der Auftritt lediglich zum Zeigen des Erlernten und ist einmalig, dann ist keine Ausnahmegenehmigung nötig. Je professioneller und häufiger die Auftritte organisiert werden, desto mehr kommt der Einsatz einer Beschäftigung gleich. Vereinsinterne Auftritte sind i.d.R. auch ohne Ausnahmegenehmigung möglich.

1.2 Wie sind die Regelungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes bei einem Auftritt der eine Beschäftigung gleichkommt?

Kinder (7 bis 14 Jahre)	Jugendliche (15, 16 und 17 Jahre)
Hier ist eine Ausnahmegenehmigung nach § 6 JuArbSchG nötig und dann gilt:	Hier ist keine Ausnahmegenehmigung nötig, es gelten aber die allgemein gültigen Regelungen des JuArbSchG:
Theatervorstellung zwischen 10 und 23 Uhr, max. 4 Stunden/ täglich Musikaufführung und andere Aufführungen (z.B. Tanz)	Musikaufführungen, Theatervorstellungen und andere Aufführungen Bis 23 Uhr, maximal 8 Stunden danach ist eine Pause von 14 Stunden nötig



Zwischen 8 und 22 Uhr, max. 3 Stunden/täglich	
--	--

(weitere Bestimmungen siehe §6 Behördliche
Ausnahmen für Veranstaltungen JuArbSchG)

1.3. Zuständigkeit

Ansprechpartner bei Fragen zum Jugendarbeitsschutzgesetz ist das Gewerbeaufsichtsamt (Dezernat
1, Regierung der Oberpfalz, Telefon: 09415680 1701, Mail: gewerbeaufsichtsamt@reg-opf.bayern.de).

2. Jugendschutzgesetz

2.1 Wann gelten die Regelungen des Jugendschutzgesetzes?

Bei jedem Auftritt in der Öffentlichkeit müssen die Regelungen des Jugendschutzgesetzes (JuSchG) beachtet werden. Es regelt u.a. die Anwesenheit von Minderjährigen in Gaststätten oder bei öffentlichen Tanzveranstaltungen, aber auch den Konsum von Alkohol oder das Rauchen in der Öffentlichkeit. Konzerte oder Aufführungen sind nicht explizit im Jugendschutzgesetz erwähnt. Daher ist immer entscheidend, ob die Veranstaltung in einer Gaststätte stattfindet und ob es sich um eine öffentliche Tanzveranstaltung handelt. Es ist auch entscheidend, wer die Veranstaltung organisiert oder ob die Minderjährigen in Begleitung eines Erwachsenen sind.

Ansprechpartner bei Fragen zum Jugendschutzgesetz ist das Bayerische Landesjugendamt oder direkt vor Ort das örtliche Jugendamt.

2.2 Veranstaltungsort Gaststätte

Gaststätten sind öffentliche Verkaufsstellen, an denen gewerbsmäßig (also auf Gewinn abzielend) alkoholische Getränke und Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle angeboten werden. Dazu zählen z.B. auch Vereins- oder Sportgaststätten oder Bierzelte und Konzerthallen.

Lokale, in denen kein Alkohol ausgeschenkt wird, fallen nicht unter den Gaststättenbegriff des Jugendschutzgesetzes. Für sie gelten die Zeitbeschränkungen nicht.

2.2.1 Zeitgrenzen in Gaststätten

Es gelten folgende Zeitgrenzen für Minderjährige, wenn sie ohne Begleitung eines Erwachsenen sind:

Kinder und Jugendliche <u>ohne</u> Begleitung eines Erwachsenen	
15 Jahre und jünger	16 und 17 Jahre
Aufenthalt nur für die Dauer eines Getränks/ einer Mahlzeit zwischen 5 und 23 Uhr erlaubt	Aufenthalt zwischen 5 und 24 Uhr erlaubt
→ Auftritt nicht möglich	→ Auftritt zwischen 5 und 24 Uhr möglich

2.2.2 Ausnahmemöglichkeiten

Auch wenn per Gesetz die Anwesenheit in den Abend hinein rechtlich möglich ist, sollte der Verein/Jugendleiter stets die Rahmenbedingungen und die Gesamtsituation berücksichtigen. Nicht bei jeder Veranstaltung ist es sinnvoll, Jugendliche oder Kinder in den späten Abend hinein einzusetzen.

Der Aufenthalt und der Auftritt sind zu jeder Zeit möglich, wenn

- Minderjährige von einem **Elternteil** begleitet werden ODER
- Minderjährige von einer **erziehungsbeauftragten Person** begleitet werden ODER
- der Veranstalter ein **anerkannter Träger der Jugendhilfe*** ist.

Elternteil Erziehungsbeauftragte Person Anerkannter Träger der Jugendhilfe*
17 Jahre und jünger
Aufenthalt jederzeit erlaubt
→ Auftritt zu jeder Zeit möglich

2.3 Veranstaltungsart „Öffentliche Tanzveranstaltung“

Eine öffentliche Tanzveranstaltung liegt dann vor, wenn der Fokus der Veranstaltung beim (Mit-) Tanzen liegt. Beispiel: Diskothek, Faschingsball. Entscheidend ist also der Veranstaltungscharakter.

Die Regelung gilt außerdem nur bei ÖFFENTLICHEN Tanzveranstaltungen. Eine „geschlossene“ Veranstaltung liegt vor, wenn ausschließlich namentlich geladene Gäste oder nur Vereinsmitglieder mit einer wirksamen Einlasskontrolle Zugang haben.

2.3.1 Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen

Es gelten folgende Regelungen für Minderjährige, wenn sie ohne Begleitung eines Erwachsenen sind:

Kinder und Jugendliche <u>ohne</u> Begleitung eines Erwachsenen	
15 Jahre und jünger	16 und 17 Jahre
Anwesenheit nicht erlaubt	Anwesenheit bis 24 Uhr erlaubt
→ Auftritt nicht möglich	→ Auftritt bis 24 Uhr möglich

2.3.1 Ausnahmemöglichkeiten

Auch bei öffentlichen Tanzveranstaltungen kann es Lockerungen für Minderjährige geben. Auch wenn per Gesetz die Anwesenheit in den Abend hinein rechtlich möglich ist, sollte der Verein/ Jugendleiter stets die Rahmenbedingungen und die Gesamtsituation berücksichtigen. Nicht bei jeder Veranstaltung ist es sinnvoll, Jugendliche oder Kinder in den späten Abend hinein einzusetzen.



1. Ausnahmemöglichkeit:

Die Anwesenheit und der Auftritt sind zu jeder Zeit möglich, wenn

- Minderjährige von einem **Elternteil** begleitet werden ODER
- Minderjährige von einer **erziehungsbeauftragten Person** begleitet werden

Kinder und Jugendliche <u>in Begleitung</u> eines Erwachsenen
17 Jahre und jünger
Anwesenheit jederzeit erlaubt
➔ Auftritt jederzeit möglich

2. Ausnahmemöglichkeit:

Die Zeiten für Anwesenheit und Auftritt ohne Begleitung sind gelockert, wenn

- der Veranstalter ein **anerkannter Träger der Jugendhilfe*** ist ODER
- die Veranstaltung der **Brauchtumspflege** dient ODER
- die Veranstaltung der **künstlerischen Betätigung** dient.

Kinder und Jugendliche <u>ohne</u> Begleitung eines Erwachsenen, aber: Anerkannter Träger der Jugendhilfe*, Brauchtumspflege, Künstlerische Betätigung	
13 Jahre und jünger	14 bis 17 Jahre
Anwesenheit bis 22 Uhr erlaubt	Anwesenheit bis 24 Uhr erlaubt
➔ Auftritt bis 22 Uhr möglich	➔ Auftritt bis 24 Uhr möglich

Was bedeutet „Künstlerische Betätigung“ und „Brauchtumspflege“ bei Tanzveranstaltungen?

Der Kunstbegriff ist weit zu fassen, die künstlerische Betätigung muss aber im Vordergrund der Veranstaltung stehen (z.B. Balletttanz). Eine künstlerische Betätigung liegt dann vor, wenn das Tanzen über den reinen Unterhaltungszweck hinaus geht und ein gewisses künstlerisches Niveau hat. Daran sollten jedoch keine professionellen Ansprüche geknüpft sein. Unerheblich ist, ob die künstlerische Betätigung für eine Aufführung vor Publikum bestimmt ist oder nicht.



Der Brauchtumpflege dienen Tanzveranstaltungen, bei denen der Volkstanz oder sonstige überlieferte Arten von Tanz gepflegt werden. Das Tanzen selbst muss in Art und Form einem Brauchtum entsprechen. Gewöhnliche Tanzveranstaltungen, die aus Anlass einer Kirwa oder Schützenfestes stattfinden zählen nicht zu den Ausnahmen.

2.4 * Wer ist anerkannter Träger der Jugendhilfe?

- Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts (Evangelische, sowie Römisch-Katholische Kirche, Jüdische Gemeinden etc.)
- Mitglieder der freien Wohlfahrtspflege (AWO, Caritasverband, Der Paritätische, Dt. Rotes Kreuz, Diakonie, Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in D)
- Mitglieder im BJR, BezJR, KJR und SJR
- Einrichtungen der Jugendhilfe (z.B. Jugendzentrum, Kommunale Jugendarbeit...)

2.5 Was ist bei einer Erziehungsbeauftragung zu beachten?

Eine erziehungsbeauftragte Person übernimmt vorübergehend die Aufsicht über Minderjährige. Dabei sollten folgende Punkte berücksichtigt werden.

- Die **erziehungsbeauftragte Person** muss **volljährig** und **den Eltern bekannt** sein. Beispiel: Jugendleiter/in, Übungsleiter/in, Trainer/in etc.
- Ein schriftliches Formular wird empfohlen. Hier werden die wichtigsten Rahmenbedingungen (Veranstaltungstermin, Namen und Kontaktdaten) festgelegt. Per Unterschrift erteilen die Eltern ihr Einverständnis.
- Die Erziehungsbeauftragung kann nicht allgemeingültig erteilt werden. Sie wird immer für konkrete Veranstaltungen oder Unternehmungen erteilt.
- Die beauftragte Person muss dem Erziehungsauftrag und den damit verbundenen **Aufsichtspflichten nachkommen** können. Sie muss also in der Lage sein und über die **erzieherische Kompetenz** verfügen, den anvertrauten jungen Menschen zu leiten und zu lenken. Ebenso ist sie dafür verantwortlich, dass z. B. weitere Bestimmungen des JuSchG, wie z. B. ein Alkohol- bzw. Rauchverbot beachtet werden.
- Die beauftragte Person muss reif genug und in der Lage sein, den Minderjährigen in jeder Situation zu unterstützen. Die Person darf nicht unter Drogen- oder Alkoholeinfluss stehen.
- Die erziehungsbeauftragte Person verlässt nicht vor dem ihm anvertrauten Minderjährigen den Veranstaltungsort. Die Anreise und Heimfahrt ist organisiert und gesichert.
- Hinsichtlich der Frage bis zu wie viele Kinder/ Jugendliche von einer Person beaufsichtigt werden können, sind vor allem die örtlichen Gegebenheiten und die Art der Veranstaltung zu berücksichtigen.



3. Zusammenfassung

Vor Auftritt oder Aufführung muss geprüft werden, ob der Einsatz einer Beschäftigung gleichkommt. (Jugendarbeitsschutzgesetz). Ist dies der Fall muss eine Ausnahmegenehmigung für Kinder (15 Jahre und jünger) beantragt werden. Die Beratung und Beantragung läuft über das Gewerbeaufsichtsamt.

Bei Einsätzen in der Öffentlichkeit gilt das Jugendschutzgesetz. Hier ist zu prüfen, wo die Veranstaltung stattfindet (Gaststätte, Tanzveranstaltungen), wer Veranstalter ist (Träger der Jugendhilfe) oder ob es sich um eine künstlerische Betätigung oder Brauchtumpflege handelt. Sollte Kinder und Jugendliche in Begleitung eines Erwachsenen sein (Elternteil oder erziehungsbeauftragte Person/ Jugendleiter) dann gibt es Lockerungen bei der Anwesenheit.

Es wird empfohlen, dass Minderjährige bei Auftritten stets von zuverlässigen Erwachsenen begleitet werden. Diese sogenannte Erziehungsbeauftragung erfolgt bestenfalls schriftlich mit einem Formular. Durch die Erziehungsbeauftragung können die Zeiten für Aufenthalt und Auftritt gelockert werden. Jedoch sollten stets die Rahmenbedingungen (Ort, Uhrzeit, Veranstaltungsart und -größe, Besuchergruppen, Schulzeit, etc.) in Betracht gezogen werden und auch in Absprache mit den Eltern vorab die Auftrittszeitpunkte sinnvoll gesetzt werden.